

Amt /Einbringer Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 10.02.2021	Beschluss Nr. BV 150/2021
---	----------------------	-------------------------------------

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Badingen	18.03.2021
Ortschaftsrat Berkau	22.03.2021
Ortschaftsrat Bismark	11.03.2021
Ortschaftsrat Büste	11.03.2021
Ortschaftsrat Dobberkau	22.03.2021
Ortschaftsrat Garlipp	18.03.2021
Ortschaftsrat Grassau	11.03.2021
Ortschaftsrat Hohenwulsch	23.02.2021
Ortschaftsrat Holzhausen	18.03.2021
Ortschaftsrat Käthen	
Ortschaftsrat Kläden	11.03.2021
Ortschaftsrat Könnigde	16.03.2021
Ortschaftsrat Kremkau	19.03.2021
Ortschaftsrat Meßdorf	18.03.2021
Ortschaftsrat Querstedt	11.03.2021
Ortschaftsrat Schäplitz	
Ortschaftsrat Schernikau	
Ortschaftsrat Schinne	16.03.2021
Ortschaftsrat Schorstedt	16.03.2021
Ortschaftsrat Steinfeld	16.03.2021
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	15.03.2021
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	16.03.2021
Stadtrat	24.03.2021

Betreff:

Neufassung der Honorarregelung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt - die beigefügte

Honorarregelung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark).Annegret Schwarz
Bürgermeisterin**Begründung:**

Im Rahmen der 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes wurde die personelle Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) untersucht und festgestellt. Im Rahmen der Analyse wurde deutlich, dass ein Bedarf an Atemschutzgeräteträgern besteht.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 "Atemschutz" definiert die Anforderungen an die Ausbildung, Fortbildung und den sicheren Einsatz mit Atemschutz sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und

unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten. Sie enthält die Anforderungen, die an Atemschutzgeräteträger sowie an deren Ausbildung im Atemschutz zu stellen sind.

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen:

- körperlich geeignet sein
(die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen),
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben.

Atemschutzgeräteträger müssen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen. Sie müssen jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage erfolgreich absolvieren.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Grund für die in vielen Fällen nicht bestehende Einsatzbereitschaft ist die nicht erfolgte wiederkehrende medizinische Untersuchung und vor allem die nicht erfolgte Absolvierung der Atemschutzübungsanlage in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises in Arneburg.

Um den ausgebildeten Kameraden einen Anreiz zu schaffen, die notwendigen Untersuchung durchführen zu lassen und die Atemschutzübungsanlage zu besuchen, wird mit der Neufassung der Honorarregelung vorgeschlagen, den Atemschutzgeräteträgern jährlich 50,- Euro Honorar zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz als Atemschutzgeräteträger erfüllt werden. Dies könnte dazu beitragen, die Anzahl der einsatzfähigen AGT zu erhöhen.

Bei der Planung des Haushaltsansatzes wurde von 100 Atemschutzgeräteträgern ausgegangen, die die Voraussetzung erfüllen. Somit wurde im Konto 1260500.5421200 der Haushaltsansatz um 5.000,-Euro erhöht. Die Mehraufwendungen werden durch die Verringerung des Haushaltsansatzes für Einsatzentschädigungen kompensiert. Eine Vergleichsberechnung ist dem Beschluss zur 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlage:

- Honorarregelung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Anhörungsergebnisse – Ortschaftsräte:

Die Anhörungsergebnisse werden allen Stadträten, nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen, in der Sitzung am 24.03.2021 bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- u. Familienangelegenheiten:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 24.03.2021		
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	abweichender Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				